

Katholische Öffentliche Büchereien im Landkreis Emsland (Nord)



DIE BÜCHEREI

Benutzungsordnung

Willkommen in den Katholischen Öffentlichen Büchereien
im Landkreis Emsland (Nord).

Hier arbeiten die Katholischen Öffentlichen Büchereien in
folgenden Städten und Gemeinden im Verbund:

Samtgemeinde Dörpen
Samtgemeinde Lathen
Samtgemeinde Nordhümmling
Stadt Papenburg
Gemeinde Rhede (Ems)
Samtgemeinde Sögel
Samtgemeinde Werlte

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei (KÖB) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zum Zweck der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Mit Betreten der KÖB erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Benutzungsordnung an.

Entgelte und Gebühren sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden in einer gesonderten Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Informationen zum Datenschutz sind in einer „Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung“ zu finden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der jeweiligen KÖB werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes an und erhalten einen Benutzungsausweis.

Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit einer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch die gesetzliche Vertretung.

Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten. Diese/r hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.

§ 4 Benutzungsausweis

Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

Der Benutzungsausweis berechtigt zur Benutzung aller KÖBs im Verbund.

Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der KÖB. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der KÖB unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

Änderungen von Namen oder Anschriften sind der KÖB unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihverkehr

Die angebotenen Medien können in der KÖB und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.

Für die Ausleihe von Medien ist eine Jahresgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Gegebenenfalls sind für die Nutzung einzelner Angebote sowie für die Ausleihe in anderen KÖBs im Verbund weitere Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührenordnung zu entrichten.

Bei der Nutzung der Büchereiangebote sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die Benutzerin / der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.

Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (JuSchG).

Leihfristen werden von der jeweiligen KÖB durch Aushang bekannt gegeben und der Benutzerin / dem Benutzer jeweils bei der Ausleihe mitgeteilt. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

Im Bestand der KÖB nicht vorhandene Zeitschriftenaufsätze oder Bücher können gegebenenfalls nach den jeweils geltenden Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO)“ aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen in der KÖB benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Die Anzahl der von einer Benutzerin / einem Benutzer entlehbaren Medien sowie die Anzahl der Verlängerungen pro Medium kann von der KÖB begrenzt werden.

§ 7 Vormerkung

Für ausgeliehene Medien kann die KÖB auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers eine Vormerkung entgegennehmen. Hierfür fällt gegebenenfalls eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung an.

§ 8 Rückgabe

Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der KÖB zurückzugeben.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Für das Erstellen und Versenden von Mahnungen sind Mahngebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

Versäumnis- und Mahngebühren sowie sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigung ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin / dem Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der KÖB unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Eine Weitergabe des Benutzungsausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzerin / der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe des Benutzungsausweises bzw. der Medien an Dritte entstehen.

§ 10 Schadenersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die KÖB nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der KÖB, Hausrecht

Jede Besucherin / jeder Besucher der KÖB hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der KÖB beeinträchtigt werden.

Soweit vorhanden, hat die Besucherin / der Besucher die Hausordnung zu beachten, die für den jeweiligen Büchereiraum gilt.

Das Rauchen ist in der KÖB nicht gestattet. Essen und Trinken sind in der KÖB nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die KÖB gebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucherin / des Besuchers übernimmt die KÖB keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung oder die / der mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiterin / Mitarbeiter wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Eine Benutzerin / ein Benutzer, die / der gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der KÖB ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Stand der Benutzungsordnung: Herbst 2015

Die Benutzungsordnung tritt nach Beschluss durch den Träger der jeweiligen KÖB in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Vorgenommene Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

